jobcenter Leipzig

Jobcenter Leipzig - Axis-Passage, Georg-Schumann-Str. 171-175, 04159 Leipzig

Herr
[redacted]

[redacted]seriohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 12.12.2014
Mein Zeichen: BCA

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: [redacted]
E-Mail: Jobcenter-Leipzig.DSB@jobcenter-ge.de
Datum: 10.04.2015

**Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
**Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig AZ 5K15/13**

Sehr geehrter Herr [redacted]

beiliegend übersende ich Ihnen die beantragte Volltextentscheidung zum oben näher bezeichneten Gerichtsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Hutschenreiter
Datenschutzbeauftragte
Jobcenter Leipzig

Az.: 5 K 15/13

**- Ausfertigung -**

# VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

Im Namen des Volkes

# U R T E I L

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

[redacted]

**g e g e n**

das Jobcenter Leipzig, Erich-Weinert-Straße 20, 04105 Leipzig,

[redacted]

- Beklagten -

**w e g e n**

sozialrechtliches Hausverbot

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts [redacted] den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] und die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] sowie den ehrenamtlichen Richter [redacted] und die ehrenamtliche Richterin [redacted] auf die mündliche Verhandlung vom **4. September 2014**

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 1.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 1.10.2012 rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

**T a t b e s t a n d**

Der Kläger wendet sich gegen ein Hausverbot für die Gebäude des Jobcenter Leipzig.

Der Kläger ist zugelassener Rechtsanwalt in Leipzig und überwiegend im Sozialrecht, speziell im Bereich des SGB II, tätig. Er vertritt seine Mandantschaft auch gegenüber dem Beklagten und sucht zu diesem Zweck dessen Gebäude in Leipzig auf.

In der Zeit zwischen dem 30.7.2012 und dem 28.8.2012 zog ein Teil des Jobcenter Leipzig aus dem Gebäude in der Georg-Schumann-Straße 150 um. Dabei wurden Leistungsakten in Umzugskisten verpackt, damit sie abtransportiert werden konnten. Da die Räume, in welchen die Leistungsakten

üblicherweise aufbewahrt werden, sehr eng waren mit schmalen Gängen, stellte der Beklagte einen Teil der Umzugskartons in für die Öffentlichkeit zugängliche Flure in mehreren Etagen auf. Sie waren dabei zugeklebt, aber nicht versiegelt. So standen auch am 31.7.2012 während des Publikumsverkehrs Umzugskisten mit Bürgerakten in den Fluren. Das bemerkte der Kläger gegen 17:00 Uhr. Um zu zeigen, dass sich daraus Gefahren für Sozialdaten ergäben, griff sich der Kläger eine von an dieser Stelle etwa 20 Umzugskisten und trug sie durch drei Stockwerke zum Ausgang, um sie dort beim Sicherheitsdienst abzugeben. Dabei ließ er sich zu Dokumentationszwecken von einem seiner Mitarbeiter mit einer Handykamera filmen, wobei auch Besucher des Jobcenter Leipzig aufgenommen wurden.

Mit Bescheid vom 1.8.2012, ausgehändigt am selben Tag, wurde dem Kläger unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ein zeitlich bis 2.8.2013 befristetes Hausverbot für die Dienstgebäude des Jobcenter Leipzig sowie der Agentur für Arbeit Leipzig in den Liegenschaften Georg-Schumann-Straße 150 und 171-175, Berliner Straße 9-13 und Erich-Weinert-Straße 16-20 erteilt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, durch das Verhalten des Klägers, namentlich aufgrund des versuchten Entfernens einer Umzugskiste, sei nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs des Jobcenter Leipzig erfolgt. Vielmehr sei zugleich unter dem Vorwand, angebliche Missstände aufzudecken, die Gefährdung von Sozialdaten einer unbestimmten Anzahl von Kunden des Jobcenters eingetreten. Zum Schutz des Personals und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs werde vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Dienstleistungen des Jobcenter Leipzig blieben dem Kläger insoweit erhalten, als er bei schriftlicher Einladung bzw. nach vorheriger telefonischer Terminabsprache und vorheriger Vorsprache beim Sicherheitsdienst bzw. in Ermangelung eines solchen beim Empfang und entsprechender Zustimmung berechtigt sei, die genannten Räumlichkeiten im Zuge der Wahrnehmung dieses Termins zu betreten.

Hiergegen legte der Kläger am 3.9.2012, einem Montag, Widerspruch ein. Zur Begründung machte er geltend, er habe zunächst an der Pforte des Jobcenter Leipzig gefordert, dass die Akten für die Öffentlichkeit unzugänglich aufzubewahren oder zumindest zu bewachen seien. Ihm sei mitgeteilt worden, dass ihn das nichts angehe. Er habe niemals vorgehabt, die Sozialdaten in der Umzugskiste am Pförtner vorbei aus dem Jobcenter heraus zu schaffen. Er habe vielmehr ausdrücklich in die Handykamera gesagt, dass man zwar aus dem Jobcenter herausspazieren könne, dass er dies aber natürlich nicht tun werde, sondern nun die Akten dem Sicherheitsdienst übergebe. Ein Hausverbot dürfe nicht dazu dienen, bereits geschehene Vorfälle zu bestrafen. Abgesehen davon, dass ein Diebstahl nicht vorgelegen habe, bestehe keine Wiederholungsgefahr. Auch sei der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt worden. Das ungesicherte Lagern von hunderten von Leistungsakten mit sensiblen Sozialdaten habe eklatant gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Das Verhalten des

Klägers sei gerade darauf gerichtet gewesen, den Beklagten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zu bewegen. Der Umzug sei mittlerweile beendet, sodass insoweit auch keine Wiederholungsgefahr bestehe. Im Übrigen sei das Hausverbot ermessensfehlerhaft. Der Beklagte gehe von falschen Tatsachen aus, bewerte die Umstände falsch und komme zu dem unverhältnismäßigen Ergebnis eines Hausverbots für ein ganzes Jahr.

Mit Bescheid des Beklagten vom 1.10.2012 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Über den Bescheid vom 1.8.2012 hinaus führte der Beklagte aus, der Kläger lasse im Unklaren, wer bei der Lagerung der Umzugskisten wodurch gegen welche konkrete Rechtsnorm verstoßen haben solle. Das Verhalten des Klägers sei nicht nur unter Außerachtlassung sämtlicher durch die Verkehrssitte geprägter Verhaltensweisen erfolgt. Auch habe nach jeglicher verständiger Würdigung das Verhalten des Klägers entgegen dessen Vortrag darauf abgezielt, den Versuch bzw. die Vollendung des Entfernens der Umzugskiste mit Sozialdaten aus dem Gebäude des Beklagten filmisch festzuhalten. Die Filmaufnahmen hätten gegen die Hausordnung verstoßen, nach der Film- und Tonaufnahmen sowie das Fotografieren im Gebäude untersagt seien. Die Anschuldigung, dass Verstöße gegen etwaige datenschutzrechtliche Bestimmungen während des Behördenumzugs erfolgt seien, stelle sich als völlig haltlos dar. Eine Gefährdung von Sozialdaten sei vielmehr einzig durch das verantwortungslose Handeln des Klägers ersichtlich. Da es ihm an Einsicht fehle, liege eine Wiederholungsgefahr nahezu evident vor. Denn dass der Kläger bei einem erneuten und völlig ungehinderten und unbeaufsichtigten Betreten der Dienstgebäude erneut die Gelegenheit nutzen werde, Sozialdaten zweckzuentfremden und missbräuchlich zu verwenden unter dem Vorwand, angebliche Missstände aufzudecken, müsse recht klar bejaht werden. Zum Schutz des störungsfreien Dienstablaufs, zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch bzw. schwerpunktmäßig zum Schutz der Sozialdaten sämtlicher Kunden vor weiteren derartigen Übergriffen sei das zeitlich befristete Hausverbot geeignet, notwendig und angemessen. Es gehe um die Sicherung des Hausfriedens in den Dienstgebäuden und hiermit auch der zahlreichen in elektronischer und in Papierform gespeicherten Sozialdaten vor weiteren unrechtmäßigen Zugriffen. Es erscheine nach jeder Betrachtungsweise unumgänglich, die bisherige Bewegungsfreiheit und damit die potentiellen Zugriffsmöglichkeiten des Klägers in den Dienstgebäuden zu beschränken. Die Erteilung eines Hausverbots nur für die Dauer des Behördenumzugs sei kein milderes Mittel. Gerade die filmische Aufzeichnung zeige, dass der Zweck des Handelns des Klägers im Kern in der Erringung medialer Aufmerksamkeit bestanden habe. Es sei daher mit weiteren Interaktionen des Klägers zu rechnen.

Der Kläger hat am 8.10.2012 entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid Anfechtungsklage zum Sozialgericht Leipzig erhoben (S 15 AS 3342/12). Das Verfahren wurde im

Einverständnis der Beteiligten mit Beschluss vom 5.11.2012 gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG an das Verwaltungsgericht Leipzig verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 2.4.2014 hat der Kläger die Klage umgestellt auf das Begehren festzustellen, dass das mittlerweile erledigte Hausverbot rechtswidrig war. Er habe ein berechtigtes Rehabilitationsinteresse gegenüber der Öffentlichkeit und seiner Mandantschaft. In der Sache wiederholt der Kläger im Wesentlichen seine Ausführungen im Vorverfahren. Des Weiteren legt er eine Kopie der Filmaufnahmen vom 31.7.2012 vor. Schließlich hat der Kläger noch eine dem Beklagten bekannte Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 11.1.2013 zu den hier streitigen Vorkommnissen eingeholt.

Der Kläger beantragt,

> festzustellen, dass der Bescheid vom 1.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.10.2012 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Über seine Argumentation in den angefochtenen Bescheiden hinaus macht er geltend, aus der ihm erstmals im Klageverfahren zugänglich gemachten Filmaufnahme ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, die Rechtmäßigkeit des Hausverbots in Frage zu stellen. Die Umzugskisten seien nicht versiegelt worden, weil genügend Mitarbeiter und auch der Sicherheitsdienst im Haus gewesen seien. Es sei zu keinen Übergriffen gekommen außer dem, der hier streitig sei. Es habe aus Sicht des Jobcenter Leipzig auch kein Bedürfnis gegeben, sich im Vorfeld dazu Gedanken zu machen, dass die Akten im Flur stehen und frei zugänglich seien. Es habe keine Gefahr bestanden, es seien auch nicht viele Kisten gewesen, um die es hier gehe, sondern nur diejenigen, die nicht in den Leistungsräumen selber hätten aufbewahrt werden können. Trotz der Kenntnis des Inhalts der Filmaufnahmen und der Bewertung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sieht der Beklagte keinen Anlass, die Rechtmäßigkeit des Hausverbots vom 1.8.2012 in Zweifel zu ziehen.

Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stellte der Kläger nicht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der vorgelegten Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

## Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig.

Sie war form- und fristgerecht am 8.10.2012 als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO gegen das als Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG zu qualifizierende Hausverbot des Beklagten vom

1.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.10.2012 erhoben worden. Da das Hausverbot bis 2.8.2013 befristet war, hatte es sich seit dem 3.8.2013, also im laufenden Klageverfahren, erledigt. Der Kläger hat sodann die Klage zulässigerweise geändert in die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Danach spricht das Gericht, wenn sich ein Verwaltungsakt erledigt hat, auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Letzteres ergibt sich hier aus dem Interesse des Klägers, für die in dem Eingriff liegende Diskriminierung angemessen rehabilitiert zu werden. In dem streitigen Hausverbot lag der schwere Vorwurf des Beklagten, der Kläger habe sich womöglich strafrechtlich relevant verhalten, jedenfalls aber in verantwortungsloser Weise in die Funktionsfähigkeit des Beklagten eingegriffen. Der Kläger konnte ein Jahr lang nicht unbeaufsichtigt seiner Arbeit als Sozialanwalt im Gebäude des Jobcenter Leipzig nachgehen. Damit wurde neben der allgemeinen Frage der Ehrverletzung zudem das Grundrecht des Klägers auf Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG berührt. Das Rehabilitationsinteresse des Klägers wird noch dadurch erhöht, dass die Angelegenheit bereits im Oktober 2012 in den Massenmedien dargestellt worden war.

B. Die Klage ist auch begründet.

Das Hausverbot des Beklagten vom 1.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.10.2012 war rechtswidrig und hat den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I. Rechtsgrundlage für die Anordnung, ein öffentlichen Zwecken dienendes Gebäude nicht zur betreten, ist das öffentlich-rechtliche Hausrecht der Behörde als Annex ihrer Sachkompetenz zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr zugewiesenen Verwaltungsaufgaben. Das vom Behördenleiter auszuübende Hausrecht umfasst die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung des Widmungszwecks einer öffentlichen Einrichtung sicherzustellen, insbesondere Störungen des Dienstbetriebs abzuwenden und die Sicherheit der Mitarbeiter und Besucher zu gewährleisten. Der Widmungszweck des Jobcenter Leipzig ist u. a. darauf ausgerichtet, in seinem Zuständigkeitsbereich die Bezieher von Arbeitslosengeld II zu betreuen. Diese Zielsetzung hat zur Grundvoraussetzung, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb des Jobcenter Leipzig und insbesondere die Sicherheit seiner Besucher und der im Jobcenter tätigen Mitarbeiter gewährleistet ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 11.2.2014 - 15 B 69/14 -, juris).

Ordnungsmaßnahmen können insbesondere in Anordnungen über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen zu bzw. in den Räumen eines öffentlichen Gebäudes bestehen. Da ein Hausverbot präventiven Charakter hat, setzt dessen Ausspruch voraus, dass es zur Abwehr künftiger Störungen

des Betriebsablaufs in der Behörde oder zum Schutz der Mitarbeiter und/oder Besucher erforderlich ist. Dementsprechend sind in dem Bescheid die Tatsachen zu benennen, die den Hausfrieden in der Vergangenheit gestört haben und darauf schließen lassen, dass in Zukunft wieder mit Störungen zu rechnen und das Hausverbot daher erforderlich ist, um erneute Vorfälle zu verhindern. Allerdings ist der Erlass eines Hausverbots grundsätzlich erst dann gerechtfertigt, wenn der Dienstablauf erheblich, d. h. mehr als nur geringfügig und/oder vorübergehend gestört wird. Dies ist etwa anzunehmen, wenn Bedienstete beleidigt werden oder Besucher in nicht hinnehmbarer Weise aggressiv reagieren und mit einer Wiederholung derartiger Vorfälle zu rechnen ist. Denn eine Behörde muss grundsätzlich auch mit aus ihrer Sicht schwierigen Besuchern zurechtkommen und sie ihr Anliegen ungehindert vortragen lassen. Allerdings hat die Behördenleitung auch ihren Schutzauftrag gegenüber den Mitarbeitern und Besuchern zu berücksichtigen. Bestehen - etwa aufgrund einer Vielzahl von Berichten über Drohungen und auch tätlichen Übergriffen gegen Mitarbeiter - Anhaltspunkte dafür, dass die Hemmschwelle der Bürger generell gesunken ist, so kann unter Umständen auch aus einer Störung des Betriebsablaufs von geringerer Intensität auf die Erforderlichkeit eines Hausverbots geschlossen werden (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 9.1.2014 - 4 L 584/13 -, juris).

Der Erlass eines Hausverbots zur Wahrung und Aufrechterhaltung des Hausfriedens steht im pflichtgemäßen Ermessen des Behördenleiters. Dieser hat sein Ermessen entsprechend dem präventiven Zweck des Hausverbots auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einzuhalten. Das Hausverbot ist daher verwaltungsgerichtlich nur eingeschränkt nach § 114 Satz 1 VwGO dahin überprüfbar, inwieweit sich die Behörde ihres Ermessens bewusst war, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Art und Weise Gebrauch gemacht haben könnte. Dabei handelt die Behörde bereits dann ermessensfehlerhaft, wenn sie bei ihrem Handeln von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist oder diesen ein Gewicht beimisst, das ihnen nach objektiven, am Zweck des Gesetzes und sonstiger einschlägiger Rechtssätze - insbesondere betroffener Grundrechte - orientierten Wertungsgrundsätzen nicht zukommt. Dabei hat sie alle schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen und zu überprüfen, ob die Abwägung aller für oder gegen die getroffene Entscheidung sprechenden Gesichtspunkte den Verwaltungsakt rechtfertigen (vgl. VG des Saarlandes, Beschl. v. 26.7.2012 - 1 L 636/12 -, juris, m. w. N.).

II. Der Beklagte ist zwar zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger den Dienstbetrieb durch Überschreitung seiner Kompetenzen in erheblicher Weise gestört hat (unten 1). Der Beklagte hat sich aber bei der Entscheidung über das einjährige Hausverbot sowohl auf tatsächlicher Ebene als

auch im Hinblick auf die Bewertungsmaßstäbe an falschen Kriterien und Gewichtungen orientiert (unten 2), was die gesamte Ermessensentscheidung fehlerhaft machte.

1. Der Kläger hat den Dienstbetrieb des Beklagten erheblich dadurch gestört, dass er ohne dessen Wissen in einer Umzugskiste verpackte Sozialleistungsakten von ihrem vorläufigen Bestimmungsort im Jobcenter Leipzig in einem Flur mit Publikumsverkehr weggetragen hat. Eine Rechtsgrundlage für diese Eigenmächtigkeit ist nicht ersichtlich. Weder handelt es sich um das persönliche Eigentum des Klägers noch war bekannt, insbesondere auch nicht dem Kläger, ob es sich um Leistungsakten seiner Mandantschaft handelte. Zwischen den Beteiligten ist zwar streitig, inwieweit der Kläger vor seiner Eigenmacht versucht hat, die Behördenleitung darauf aufmerksam zu machen, dass Sozialleistungsakten ungesichert in öffentlich zugänglichen Fluren standen. Nach seinem eigenen Vortrag soll er sich allerdings nur an den Sicherheitsdienst im Eingangsbereich gewandt haben. Eine irgendwie geartete konkrete Nothilfesituation, die den Eingriff des Klägers etwa zur Sicherung der Leistungsakten vor fremdem Zugriff gerechtfertigt haben könnte, lag aber ersichtlich nicht vor. Es ging dem Kläger nach seinem eigenen Vortrag auch nicht darum, die Leistungsakten in der von ihm weggetragenen Umzugskiste zu sichern, sondern darum, die Verfahrensweise des Beklagten im Umgang mit den Leistungsakten beim Umzug zu kritisieren und öffentlich zu machen. Die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung angegebene Begründung, er habe als Organ der Rechtspflege gehandelt, verfängt nicht. Sie befremdet vielmehr zusätzlich. Denn gerade als Rechtsanwalt müsste dem Kläger bewusst sein, dass im Rechtsstaat mit dem ihm eigenen Gewaltmonopol zur Sicherung der Rechtsordnung jede Form von Selbstjustiz unzulässig ist, wenn sie nicht durch die eng definierten Voraussetzungen von Notwehr und Nothilfe geboten ist.

Hinzukommt, dass der Kläger auch die Hausordnung des Beklagten dadurch verletzt hat, dass er Filmaufnahmen im Gebäude und dabei auch von Bürgern gemacht hat, die sich dort aufhielten. Es ist dem erkennenden Gericht nicht nachzuvollziehen, dass dem sozial sehr engagierten Kläger dieses Filmverbot nicht bekannt gewesen sein soll, wie er behauptet. Immerhin besteht es auch zum Schutz seiner Mandanten, die Dienste des Jobcenter Leipzig in Anspruch nehmen. Die (vermeintliche) Unkenntnis des Klägers vom Filmverbot ändert aber auch nichts daran, dass in der Fertigung der Filmaufnahmen ein Verstoß gegen die Hausordnung des Jobcenter Leipzig und damit gegen dessen Dienstbetrieb und zudem die Schutzrechte der Besucher vorlag.

2. Ob als weitere Tatbestandsvoraussetzung für das öffentlich-rechtliche Hausverbot im vorliegenden Fall eine Wiederholungsgefahr bejaht werden konnte, kann offen bleiben. Denn jedenfalls leidet der Bescheid vom 1.8.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.10.2012 an ganz gravierenden Ermessensfehlern.

a. Das gilt zunächst für die Annahme von über die oben beschriebene Störung des Dienstbetriebs hinaus gehenden Tatsachen, die ersichtlich nicht zutreffen.

aa. Nach dem Inhalt des Hausverbots ging der Beklagte davon aus, dass der Kläger zumindest versucht habe, die fragliche Umzugskiste i. S. v. § 242 StGB zu stehlen oder jedenfalls aus dem Gebäude des Jobcenter Leipzig in der Georg-Schumann-Straße 150 zu verbringen. Im Widerspruchsbescheid heißt es zwar an einer Stelle (Seite 5), der Beklagte enthalte sich ausdrücklich einer Bewertung, ob hier tatsächlich eine rechtswidrige Tat im Sinne der §§ 242, 22 StGB vorliege. Dennoch unterstellt der Beklagte an anderen Stellen des Widerspruchsbescheides, dass der Kläger versucht habe, die Umzugskiste aus dem Gebäude zu verbringen und so dem Zugriff des Beklagten zu entziehen. So heißt es dort (ebenfalls auf Seite 5), der Kläger habe „namentlich aufgrund des versuchten bzw. angeblich vorgetäuschten Entfernens der Umzugskiste" den Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt. Das Verhalten des Klägers habe „entgegen dessen Vortrag vielmehr darauf ab[gezielt], den Versuch bzw. die Vollendung des Entfernens einer Umzugskiste mit Sozialdaten aus dem Gebäude des Widerspruchsgegners filmisch festzuhalten."

Es spricht viel dafür, dass bereits aufgrund der Umstände am 31.7.2012 und des Vorbringens des Klägers im Vorverfahren die Annahme gerechtfertigt war, dass der Kläger tatsächlich nie vorhatte, die Umzugskiste aus dem Gebäude des Jobcenter Leipzig hinauszutragen. Dafür spricht die Tatsache der filmischen Dokumentation und dass das Entfernen aus dem Gebäude für die Intentionen des Klägers nicht erforderlich war und seinen Status als Rechtsanwalt tatsächlich ernsthaft gefährdet hätte. Jedenfalls aber aufgrund der in der mündlichen Verhandlung gemeinsam eingesehenen Filmaufnahme kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger mehr wollte, als das unbefugte Entwenden der Umzugskiste aus einem Flur durch das ganze Haus zu demonstrieren und diese dann beim Pförtner abzugeben. In der Videoaufnahme erklärt der Kläger, als er die Kiste aufnimmt: „Ich werde jetzt eine Kiste mitnehmen um sicherzustellen, [ ... ], [das Security-System] auffordern, diese rechtswidrigen Zustände hier zu beenden. Ich werde einfach raus spazieren. Da hindert mich gerade keiner dran." Selbst wenn dies zur Interpretation Anlass geben könnte, die Kiste habe tatsächlich aus dem Gebäude verbracht werden sollen, erklärte der Kläger vor dem Ausgang: „So, der Weg wäre frei. Ich hätte hunderte fremde Leistungsakten. Nun muss ich einfach nur rausmarschieren. Das tue ich natürlich nicht. Ich werde es dem Sicherheitsdienst geben." Erst dann tritt der Sicherheitsdienst hinzu. Der Kläger hat diese Filmaufnahme zwar erst im Klageverfahren vorgelegt, obwohl sie bereits im Vorverfahren dem Beklagten hätte nützlich sein können bei der Prüfung des Hausverbots. Das Gericht hat aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahmen nachträglich verändert worden sind. Das ist auch vom Beklagten nicht angenommen worden. Der Beklagte hat

aber dennoch in Kenntnis der in den Filmaufnahmen dokumentierten Fakten daran festgehalten, dass die Argumentation in den angefochtenen Bescheiden richtig sei.

bb. Weitere, offensichtlich falsche Tatsachen liegen der Annahme des Beklagten zu Grunde, das Hausverbot sei zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Sicherung der zahlreichen in „elektronischer" Form gespeicherten Sozialdaten vor weiteren unrechtmäßigen Zugriffen erforderlich gewesen. Weder in den angegriffenen Bescheiden noch in der mündlichen Verhandlung (dort auf ausdrückliche Nachfrage) hat der Beklagte dargelegt, inwieweit das Verhalten des Klägers die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beklagten gefährdet haben könnte. Auch zur angeblichen Gefährdung elektronisch gespeicherter Daten ist weder in den angegriffenen Bescheiden noch auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung eine nachvollziehbare Erklärung gekommen. Dennoch sind diese angeblichen Tatsachen in die Bewertung der Erforderlichkeit eines Hausverbots eingeflossen.

cc. Schließlich heißt es in dem angegriffenen Hausverbot, die Anschuldigung des Klägers sei „völlig haltlos", dass in der Aufbewahrung der Umzugskisten in den öffentlich zugänglichen Fluren Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Aufgabenbereich des Beklagten vorliegen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat in seiner Prüfung vom 11.1.2013 unter Berücksichtigung des Vortrags des Beklagten zur Bewertung des Sachverhalts nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgendes ausgeführt:

> „... Die innerbehördliche Organisation im Jobcenter muss durch technische und organisatorische Maßnahmen so gestaltet sein, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Das Jobcenter, das selbst Sozialdaten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Dienstanweisungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs ... zu gewährleisten. Hinsichtlich des Umfangs besteht kein Ermessen, sondern er richtet sich nach der Erforderlichkeit ... Erforderlich bedeutet, dass auch im Rahmen einer Umorganisation und damit verbundenen Aktentransporte die Pflicht des Jobcenters besteht, den Datenschutz einzuhalten. Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten vom Jobcenter nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden ... Im vorliegenden Sachverhalt waren nach Angaben des Jobcenters Leistungsakten in mit Klebeband verschlossen Umzugskartons auf den Fluren gelagert worden. Mithin wurde eine Zugriffsmöglichkeit für unbefugte Dritte geschaffen. Aufgrund der Stellungnahme des Jobcenters kann ich nicht ausschließen, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf die Akten in den Umzugskartons stattgefunden hat. Die Beschäftigten des Jobcenters seien angehalten gewesen, die Sozialdaten Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies war aufgrund der Lagerung der Umzugskartons auf den Fluren jedoch nicht umfassend gewährleistet. Insbesondere in den Zeiten mit Publikumsverkehr muss davon ausgegangen werden, dass die Umzugskartons nicht permanent beaufsichtigt werden konnten.
>
> Ich stelle im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen § 78a Satz 1 SGB X und § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB I fest. Ich habe das Jobcenter aufgefordert, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen künftig einzuhalten und darauf hingewiesen, das Sozialgeheimnis stets zu wah-

> ren. Weiterhin habe ich angeregt, dass die behördliche Datenschutzbeauftragte regelmäßig unangekündigte Datenschutzkontrollen in der Liegenschaft durchführt.
>
> Ich sehe im vorliegenden Fall von einer förmlichen Beanstandung nach § 25 Bundesdatenschutzgesetz ab, habe mir jedoch einen datenschutzrechtlichen Kontrollbesuch des Jobcenters vorbehalten."

Diese Bewertung macht sich das erkennende Gericht zu Eigen. Darüber hinaus dürfte auch ohne konkrete datenschutzrechtliche Kenntnisse auf der Hand liegen, dass Sozialleistungsakten nicht unversiegelt und unbewacht und damit für jedermann frei zugänglich, und sei es auch nur umzugshalber für ein paar Tage, gelagert werden dürfen. Dennoch hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung auch auf ausdrückliche Nachfrage daran festgehalten, in der Organisation des Umzugs im August 2012 liege keinerlei beanstandungswürdiger Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Auf Nachfrage hat er in der mündlichen Verhandlung erklärt, bereits im Vorfeld der Organisation des Umzuges keinerlei Erfordernisse dafür gesehen zu haben, die Umzugskisten in den der Allgemeinheit zugänglichen Fluren datenschutzrechtlich zu sichern. Das ist offensichtlich rechtsfehlerhaft und umso befremdlicher, als eine eindeutige Stellungnahme des dazu autorisierten Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorliegt.

b. Unter diesen Umständen leidet die Ermessensentscheidung des Beklagten auch an einer fehlerhaften inhaltlichen Gewichtung. Die Verstöße des Klägers gegen die Organisationshoheit des Beklagten sind zwar - wie dargelegt - nicht durch das datenschutzrechtliche Fehlverhalten des Jobcenter Leipzig gerechtfertigt. Das Gewicht des Verstoßes des Klägers stellt sich aber als Reaktion auf einen schwerwiegenden Rechtsverstoß des Beklagten ersichtlich anders dar, als wenn die datenschutzrechtlichen Vorhaltungen „völlig haltlos" wären. Im Widerspruchsbescheid heißt es, dass eine Gefährdung von Sozialdaten nicht durch etwaige Missstände im Aufgabenbereich des Beklagten, sondern „einzig" durch das „verantwortungslose" Handeln des Widerspruchsführers ersichtlich sei. Damit hat bei der Bewertung der Dauer des Hausverbots die - falsche - Annahme eine entscheidungserhebliche Rolle gespielt, der Kläger habe völlig anlasslos und damit in jeder Hinsicht unberechtigt, gleichsam willkürlich und unberechenbar die Umzugspraxis des Jobcenters Leipzig kritisiert.

Dass der Beklagte sein eigenes Fehlverhalten völlig verkennt, relativiert auch die Berechtigung seiner im Hausverbot zum Ausdruck kommenden Furcht davor, ohne sachlichen Grund in der Öffentlichkeit kritisiert zu werden. Unberechtigte Kritik in der Öffentlichkeit kann zwar je nach den Umständen einen Dienstbetrieb beeinträchtigen. Wie dargelegt ist aber der Hinweis des Klägers auf die datenschutzwidrige Aufbewahrung von Sozialleistungsakten beim Umzug des Jobcenter Leipzig nicht unberechtigt gewesen, sondern vielmehr zutreffend. Es erschließt sich also nicht, in wieweit

die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebs durch den Kläger beeinträchtigt werden kann, wenn die genannten datenschutzrechtlichen Verstöße öffentlich bekannt werden.

Das Gericht hat davon abgesehen, die Entscheidung im Kostenpunkt für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorlagen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.4.2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wurde.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 Verwaltungsgerichtsordnung).

[redacted]

**Beschluss vom 4. September 2014**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG -).

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa

über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Ausgefertigt:**
**Leipzig, den 21. Januar 2015**

[redacted]

**Urkundsbeamtin**